

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Scheitern der Tagung des Europäischen Rates vom 19. und 20. März 1984 in Brüssel

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in der Erwägung, daß das Scheitern der Tagung des Europäischen Rates vom 19. und 20. März 1984 eine letzte Bestätigung der Lähmung darstellt, die das Verfahren der Verhandlungen zwischen den Regierungen für den europäischen Integrationsprozeß zur Folge hatte,

in der Feststellung, daß sich die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch die ständige Anwendung dieser Methode als unfähig erwiesen haben, der Verwirklichung der Europäischen Union, einem in den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaft verankerten Ziel, neue Impulse zu verleihen,

in der Feststellung, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gleichzeitig nicht fähig waren, an den bestehenden gemeinsamen Politiken die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, neue Politiken (insbesondere in den Sektoren Forschung, Technologie und Industrie) zu entwickeln, eine ordnungsgemäÙe Verwaltung der Finanzmittel zu vereinbaren und dementsprechend eine gerechtere Aufteilung dieser Mittel auf die Staaten und die Regionen der Gemeinschaft zu beschließen,

in der Feststellung, daß die Existenz der Gemeinschaft derzeit sehr stark gefährdet ist,

1. weist darauf hin, daß es — im Gegensatz zum Rat — imstande gewesen ist, als Ergebnis einer politischen Initiative, an der alle seine Bestandteile mitgewirkt haben, einen Plan für die Reform der Europäischen Institutionen und Politiken in Form eines Entwurfs eines Vertrages über die Europäische Union auszuarbeiten und mit großer Mehrheit anzunehmen;
2. weist darauf hin, daß dieser Vertragsentwurf, falls er von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ratifiziert wird, die Kontinui-

tät der gemeinschaftlichen Errungenschaften gewährleisten und gleichzeitig der Gemeinschaft die Gelegenheit bieten wird, sich in der Folge in Richtung auf die politische und wirtschaftliche Einheit Europas weiterzuentwickeln;

3. betont, daß der Vertragsentwurf allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zum Beitritt offensteht, daß er jedoch nur in Kraft treten kann, wenn er von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten, die mindestens zwei Drittel der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft vertritt, ratifiziert wird;
4. nimmt mit Genugtuung die Verpflichtung des Präsidenten der Französischen Republik zur Kenntnis, an alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die sich effektiv für den Aufbau Europas einsetzen wollen, zu appellieren;
5. ersucht alle Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft, und insbesondere den Präsidenten der Französischen Republik — auf Grund der Autorität, die sich aus dem Vorsitz des Europäischen Rates ergibt — sich zu verpflichten, in allen Staaten die verfassungsmäßigen Verfahren zur Ratifizierung des Vertragsentwurfs einzuleiten, damit der Mindestanteil von Beitritten, der für dessen Inkrafttreten erforderlich ist, rasch erreicht wird;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Präsidenten des Europäischen Rates, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln.